

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 28 (1895)
Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5.20, halbjährlich Fr. 2.70 franko durch die ganze Schweiz.

— **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzelle oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfg.), die zweispaltige Petitzelle oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Inhalt. Fortbildungsschulen und Rekrutenkurse. — Regierungsrat. — Langenthal. — Konferenz Bolligen. — Stadt Bern. — Court. — Tramelan. — Charmoille. — Oberländische Sektion des bernischen Mittellehrervereins. — Konfessionalismus. — Chaux-de-Fonds. — „Aargauer Schulblatt“. — Luzern — Litterarisches. — Humoristisches. — Lehrerwahlen. — Schulausschreibungen.

Einladung zum Abonnement.

Zum Abonnement auf das „Berner Schulblatt“ wird hiermit ergebenst eingeladen.

Das Redaktionskomitee.

Fortbildungsschulen und Rekrutenkurse.

In gegenwärtiger Zeit, wo man im Kanton herum allenthalben bestrebt ist, von gemeindewegen die obligatorische Fortbildungsschule einzuführen, mag es nicht uninteressant sein, zu erfahren, wie es mit dem Fortbildungsschulwesen in unserem weitem Vaterlande bestellt ist. Wir entnehmen darüber den „*Jahrbüchern des Unterrichtswesens in der Schweiz*“ von Dr. A. Huber, Erziehungssekretär in Zürich, Jahrgänge 1891, 1892 und 1893 folgendes:

Im Berichtsjahre — 1891 — war man bestrebt, das Fortbildungsschulwesen in gewissen Richtungen zu sanieren. So konnte man beispielsweise in den Kantonen *Thurgau* und *Baselland* konstatieren, dass der Unterricht freiwillig mehr und mehr auf die Tageszeit verlegt werde. Man komme nach und nach zur Einsicht, dass die Schüler bei Tage nicht nur frischer und zu geistiger Arbeit disponibler zur Schule kommen, als bei Nacht, nachdem sie, bereits durch andere Arbeit ermüdet, die Schulzeit mehr als Zeit der Ruhe und Erholung betrachten, sondern dass ganz besonders auch die Disciplin leichter zu handhaben ist.

Von den gleichen Erwägungen geleitet, hat der Regierungsrat des Kantons *Aargau* die Verordnung betreffend die bürgerlichen Fortbildungsschulen in dem Sinne ergänzt, dass der Unterricht an denselben vor 7 Uhr abends beendigt sein müsse und unter keinen Umständen mehr auf die Zeit nach 7 Uhr angesetzt werden dürfe, während der Unterricht früher in der Regel nachts von 7—9 Uhr, ja sogar von 8—10 Uhr, erteilt wurde. Diese Abänderung trat auf 1. November 1891 in Kraft.

In gleichem Sinne lässt sich ein Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons *Baselstadt* vernehmen:

„Unsere Fortbildungsschulen haben sich nun eingelebt, und es muss zugegeben werden, dass dieselben teilweise schon recht ordentliche Leistungen aufgewiesen haben. Aber es sind noch Mängel vorhanden, denen abgeholfen werden sollte, wenn das Ziel, das der Gesetzgeber im Auge hatte, von diesen Schulen wirklich erreicht werden soll.

„Einer dieser Mängel ist der, dass der Unterricht fast ausnahmslos zur Nachtzeit, ja da und dort erst von 8—10 Uhr gegeben wird. Wenn aber die schulpflichtigen Jünglinge den ganzen Tag über gearbeitet, zum Teil im Freien, in der Kälte gearbeitet haben, so sind sie am Abend oder bei Nacht in der Schule ermüdet, daher geistig nicht frisch, sogar oft schläfrig, zeigen wenig oder gar kein Interesse an der Sache und profitieren nicht viel vom Unterrichte; auch ist die Handhabung der Disziplin in Nachtstunden schwieriger, als wenn die Schule noch bei Tag abgehalten wird.

„Zur Beseitigung dieses Übelstandes könnten und sollten Sie mithelfen. Die Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 13. Dezember 1882 sagt bezüglich der Unterrichtszeit: „Tagesstunden sind den Nachtstunden vorzuziehen.“ Sie haben also die Befugnis, die Schulzeit auf Tagesstunden zu verlegen und die Lehrerschaft ist sicherlich einverstanden mit einer derartigen Änderung.

„Die Erziehungsdirektion ersucht Sie deshalb, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen, und wenn immer möglich anzuordnen, dass die Unterrichtsstunden an der Fortbildungsschule auf die Tageszeit zu fallen haben, jedenfalls nicht zu gestatten, dass die Schule erst nach 7 Uhr beginne.

„Wenn ersteres geschieht, so wird der Unterricht nicht nur ausgiebiger werden, sondern es werden auch manche Rügen oder Bussen wegen Mutwillens oder Nachtlärms nicht mehr nötig sein und die Besitzer von Nebenhöfen sind gewiss dankbar dafür, wenn ihre Söhne oder Knechte rechtzeitig, nicht erst in später Nacht bei Hause ankommen.“

Der Erziehungsrat des Kantons *Solothurn* hat ein Reglement für die „Real- und Handwerkerschule der Stadt Solothurn“ beraten und genehmigt. Nach demselben werden die im Jahre 1873 errichteten VII. und VIII. Knaben-Realklassen der Stadtschule mit der im Jahre 1860 gegründeten

Handwerkerschule zu einem einzigen Institute verschmolzen. Diese Anstalt hat den Zweck, durch systematischen Unterricht in den notwendigen theoretischen Fächern, sowie im Zeichnen und Modellieren, die Berufsbildung des Handwerkes zu ermöglichen und zu ergänzen und im fernern das Interesse für Handwerk und Kunst zu erwecken und zu fördern. Die gewerbliche Fortbildungsschule zerfällt in eine *obligatorische* Schule (zwei Jahre umfassend) eine *Lehrlingsschule* (drei Jahre umfassend) und eine *Freischule*.

In der obligatorischen Schule finden neben den Fächern, welche das Gesetz für die obern Primarklassen vorschreibt, noch Berücksichtigung: französische Sprache, Geometrie, Physik, Chemie, technisches Zeichnen und für vorgerücktere Schüler Modellieren.

Die Lehrlingsschule fasst neben dem wissenschaftlichen auch den beruflichen Unterricht ins Auge, neben deutscher Sprache und Rechnen namentlich Zeichnen und Modellieren.

Der Unterricht, für alle Zöglinge obligatorisch, findet an sechs Wochenabenden (je zwei Stunden) und zwei Wochen-Nachmittagen (je drei Stunden) statt.

Die Zöglinge der Lehrlingsschule sind zum Besuche der nach Primarschulgesetz obligatorischen Fortbildungsschule dispensiert.

Die Freischule sieht Modellarbeiten in Gips, Holz und Metall vor. Der Unterricht findet an zwei Nachmittagen, Dienstag und Donnerstag, von 1^{1/2}—4^{1/2} statt und ist bestimmt für Schüler öffentlicher Anstalten und Lehrlinge, welche über die nötige freie Zeit verfügen können.

Für das ganze Institut der Real- und Handwerkerschule sind vier Hauptlehrer und zwei Hilfslehrer in Aussicht genommen, nämlich ein Lehrer für deutsche und französische Sprache, Geographie und Geschichte (Besoldung Fr. 2800); ein Lehrer für Mathematik, Naturlehre, Buchhaltung und Kalligraphie (Besoldung Fr. 2800); zwei Zeichenlehrer, der eine für Freihand- und geometrisches, der andere für technisches und Fachzeichnen (Besoldung zusammen Fr. 5000); ein Hilfslehrer für Modellieren in Holz (Schreiner) und ein solcher für Modellieren in Metall (Mechaniker). Für die beiden Hilfslehrer ist eine Besoldungsausgabe von zusammen Fr. 800 vorgesehen. Die Hauptlehrer werden durch die Gemeindeversammlung, die Hilfslehrer durch den Gemeinderat gewählt.

Im Kanton *Zürich* ist durch die Verordnung betreffend Staatsbeiträge an das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 mit Bezug auf die Fortbildungsschule bestimmt worden, dass sie von seite des Staates nur subventioniert werden, wenn die Schüler über 15 Jahre alt, also nicht mehr volksschulpflichtig sind. Der Staatsbeitrag beträgt per wöchentliche Jahresstunde je nach der Zahl der Schüler und der Dauer des Kurses Fr. 30—50.

Die Erziehungsdirektion des Kantons hat sodann während des Wintersemesters 1892/93 eine ausserordentliche Inspektion der Fortbildungsschulen angeordnet, um eine sichere und verlässliche Grundlage für die gesetzliche Neuregelung des Fortbildungsschulwesens zu gewinnen.

Das Erziehungsdepartement des Kantons *Waadt* macht in einem Kreisschreiben vom 24. Oktober 1892 darauf aufmerksam, dass das Ergebnis der Rekrutenprüfungen ihm Veranlassung gebe, die Aufmerksamkeit der Schulbehörden auf folgende die „Cours complémentaires“ betreffenden zwei Punkte zu lenken:

- a) Une surveillance très active est de rigueur, en ce qui concerne la fréquentation des écoles est plus spécialement les demandes de congé pour cause de maladie ou pour toute autre raison.
- b) Les cours complémentaires, dont le nombre d'heures est fixé à 36 au minimum, doivent être également l'objet d'une constante sollicitude et d'une surveillance non moins active. Les commissions scolaires ou leurs délégués visiteront les cours au moins une fois par semaine (Règlement, art. 207) afin de seconder les maîtres et de stimuler les élèves; elles veilleront en outre à ce que les travaux écrits, qui doivent être tous présentés à l'examen, soient exécutés avec ordre et propreté.

In einem Kreisschreiben vom 4. Februar 1892 weist das Departement die Schulkommissionen an, den Schlussprüfungen der Fortbildungsschüler noch ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Unterm 8. Januar 1892 ist vom Regierungsrat des Kantons *St. Gallen* ein „Regulativ über die Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen durch den Staat“ erlassen worden. Auf Staatsunterstützung haben nur solche Schulen Anspruch, welche eigentliche gewerblich-technische Fächer pflegen. Sie erhalten als einmalige Unterstützung an die erste Einrichtung Fr. 300 und alljährliche Beiträge an den Schulbetrieb. Sodann wird ein kantonales Depôt von kostspieligeren Speciallehrmitteln (Modellen etc.) behufs leihweiser Abgabe an die Schulen gehalten. Endlich werden auch noch Beiträge an die Ausbildung specieller Lehrkräfte für den gewerblich-technischen Fachunterricht von im Maximum Fr. 400 ausgerichtet.

Unterm 27. Oktober 1893 hat der Regierungsrat des Kantons *Schaffhausen* eine „Verordnung für die Fortbildungsschule“ erlassen, die auf 1. November 1893 in Kraft getreten ist. Alle Knaben, welche nicht volle acht Schuljahre durchgemacht haben, sind verpflichtet, noch während zwei Wintern im Alter von 17 und 18 Jahren die Fortbildungsschule zu besuchen. In wenigstens vier wöchentlichen Unterrichtsstunden sind die Schüler jeweilen vom 1. November bis Lichtmess in folgenden Fächern zu unterrichten: Lesen, Aufsatz (namentlich Geschäftsaufsatz), Rechnen

und einfache Buchführung, vaterländische Geschichte und Geographie, Verfassungskunde. Die Besoldungen der Lehrer werden zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von der Gemeinde bezahlt. Der Kanton unterstützt auch die Errichtung freiwilliger gewerblicher oder landwirtschaftlicher Fortbildungskurse oder Kurse für den weiblichen Arbeitsunterricht, Haushaltungskurse u. dgl.

In einer „Verordnung betreffend die *freiwilligen* Fortbildungsschulen im Kanton *Thurgau*“ vom 13. Oktober 1893 wird ausgesprochen, dass dieses Institut wesentlich die berufliche Ausbildung (Gewerbe, Landwirtschaft, Hauswirtschaft) von Jünglingen und Töchtern im Alter von über 15 Jahren zu fördern berufen sei. Der Kanton unterstützt die freiwilligen Fortbildungsschulen nach der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden. Der in drei Winter- oder Jahreskursen zu erteilende Unterricht ist unentgeltlich. Es kann vom Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule zu gunsten der freiwilligen dispensiert werden. Für letztere existiert die Bestimmung, dass ausser den der Berufsbildung dienenden Fächern auch in den für die obligatorische Fortbildungsschule vorgeschriebenen Fächern Unterricht erteilt werde und dass dieser Unterricht für die fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge obligatorisch sei.

Durch Kreisschreiben machte die Militär- und Erziehungsdirektion des Kantons *Bern*, wie in frühern Jahren, so auch im Berichtsjahre, auf die Notwendigkeit aufmerksam, für die im Herbst 1894 und 1895 zur Aushebung gelangenden Rekruten Wiederholungs- und Fortbildungskurse anzuordnen. In ganz gleicher Weise ist der Regierungsrat des Kantons *Solothurn* vorgegangen und hat zum Zweck der Unterstützung freiwilliger Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge zur Vorbereitung auf die Rekrutenprüfungen einen Kredit von Fr. 2000 ins Budget pro 1894 aufgenommen.

Im Kanton *Waadt* hatte die Disciplin in den Fortbildungsschulen (*écoles complémentaires*) in den frühern Jahren sehr zu wünschen übrig gelassen. Im Berichtsjahr konstatiert nun die Erziehungsdirektion eine Wendung zum Bessern, die teils durch die Hingabe des Lehrpersonals an seine Pflicht, als auch durch die energischen Massregeln der Behörden erreicht wurde.

Über den Gang und die Erfolge des Unterrichts lässt sich der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion folgendermassen vernehmen :

C'est ainsi que plusieurs communes qui groupaient auparavant les élèves par classes d'âge, les ont répartis cet hiver, en tenant compte du degré de développement; aussi la conduite et le travail y ont-ils gagné à tous les points de vue.

Dans quelques localités, vu la grande distance à parcourir de nuit par les jeunes gens, et avec l'approbation du Département, les cours ont été donnés en une seule séance le samedi après-midi.

La conduite des élèves des classes rurales est généralement très satisfaisante; les jeunes gens étant en petit nombre, un travail sérieux et de réels progrès ont été constatés en maints endroits.

Il y a donc là un appoint qui n'est pas à dédaigner et qui contribue certainement à maintenir notre canton au rang qu'il a occupé jusqu'ici.

Ainsi que l'année dernière, il peut être affirmé que la bonne marche des cours est assurée partout où les commissions scolaires, l'autorité militaire et le personnel enseignant se prêtent en mutuel appui.

Un certain nombre de cours ont été visités par les adjoints du Département.

Gegen die Institution der écoles complémentaires wurde im Kanton von verschiedenen Seiten Sturm gelaufen. Es wurden 12,000 Unterschriften gesammelt und der Grosse Rat ersucht, dieselbe aufzuheben, da sie für die Jugend eine Gelegenheit zu Ausschreitungen, ja Ausschweifungen biete. In seiner Sitzung vom 22. August 1893 hat der Grosse Rat die Angelegenheit an den Staatsrat überwiesen und ihm die Kompetenz erteilt, die bezüglichlichen Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes (Art. 108—118) vom 9. Mai 1889 aufzuheben.

Infolge der erteilten Vollmacht hat das Erziehungsdepartement die jungen Leute vom 15. und 16. Altersjahr vom Schuljahr 1893/94 von diesen Kursen befreit und im fernern auch die alljährlich im März abzuhaltenden Prüfungen für das Jahr 1894 auf den Herbst verschoben. Werden dieselben zur Zufriedenheit bestanden, so kann Dispensation von einem Jahre Schulzeit für die Schüler eintreten.

Über den Stand des Fortbildungsschulwesens in der Schweiz gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern	74	1742	98
Obwalden	8	374	8
Freiburg	258	3291	258
Solothurn	202	2396	231
Baselstadt	2	63	3
Baselland	68	1178	108
Schaffhausen	30	215	30
Appenzell A.-Rh.	18	864	50
St. Gallen	12	275	12
Aargau	158	2989	228
Thurgau	142	2597	250
Neuenburg	64	978	64

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	137	4226	850	5476	285	22	307
Bern	27	1408	—	1408	114	—	114
Luzern	1	113	—	113	4	—	4
Uri	2	65	—	65	2	—	2
Schwyz	2	123	—	123	6	—	6
Obwalden	1	59	—	59	2	—	2
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	34	825	130	955	82	17	99
Zug	3	65	—	65	3	—	3
Freiburg	6	130	—	130	11	—	11
Solothurn	8	563	—	563	21	—	21
Baselstadt	3	844	142	986	—	—	—
Baselland	3	135	—	135	9	—	9
Schaffhausen	21	339	—	339	19	—	19
Appenzell A.-Rh.	10	89	180	269	—	11	11
St. Gallen	203	2250	1524	3774	290	39	329
Graubünden	43	677	39	716	55	—	55
Aargau	11	679	—	679	42	—	42
Thurgau	44	789	393	1182	60	18	78
Tessin	18	724	115	839	27	3	30
Waadt	4	454	—	454	13	—	13
Neuenburg	8	609	173	782	56	—	56
Genf	15	576	456	1032	40	11	51

c. Wiederholungskurse bezw. Rekrutenkurse.

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer Wochen	Schüler	Lehrer
Bern <i>f.</i>	393	cirka 40	5106	393
Luzern <i>o.</i>	—	30—40 Stunden	1321	—
Uri <i>o.</i>	24	40 Stunden	261	24
Schwyz <i>o.</i>	29	40	461	29
Obwalden <i>o.</i>	8	60	124	28
Nidwalden <i>o.</i>	10	48	96	10
Glarus	—	18—20	232	—
Zug <i>o.</i>	14	75 Stunden	209	14
Freiburg <i>o.</i>	154	20	1101	154
Solothurn	—	80	815	—
Baselland	—	10	590	—
Schaffhausen	19	—	115	19
Übertrag	—	—	10431	—

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer Wochen	Schüler	Lehrer
Übertrag	—	—	10431	—
Appenzell A.-Rh.	—	40	194	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	199	—
St. Gallen	—	—	1844	—
Graubünden	—	—	60	—
Aargau	—	—	910	—
Thurgau	—	—	596	—
Tessin	49	40	459	49
Waadt	—	—	2201	—
Wallis	—	48	870	16
Neuenburg	16	80	493	—
Genf	—	—	1316	—
<i>Total</i> 1892/93:	—	—	19573	—
„ 1891/92:	—	—	15167	—
Differenz:	—	—	+4406	—

Bern: Schüler am Anfang des Kurses 5106, am Schlusse 4130. Im ganzen wurden 13,166 Unterrichtsstunden erteilt und dafür eine Entschädigung an die Lehrer im Betrage von Fr. 8454 verabreicht.

Schwyz: Zweijährige Kurse.

Obwalden: Gesetzlich 120 Stunden jährlich. Der Kurs wird auf den Winter verlegt.

Solothurn: Jährlich 80 Stunden, drei Winterkurse.

Schaffhausen: Die Fortbildungsschule ist den angehenden Rekruten während des ihrer Stellungspflicht vorangehenden Winters zu fakultativem Besuche geöffnet.

Auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens sind jedes Jahr vermehrte Anstrengungen der Kantone zu verzeichnen und zwar wird insbesondere der Institution der Rekrutenvorkurse grössere Aufmerksamkeit zugewendet. Es entspringt dieses Bestreben zum Teil der durch die pädagogischen Rekrutenprüfungen konstatierten Thatsache, dass der Stand der Kenntnisse der zukünftigen Wehrmänner oft sehr der Auffrischung bedarf, und im fernern dem löblichen Ehrgeiz, in der Reihe der Kantone in den Ergebnissen der pädagogischen Rekrutenprüfungen einen möglichst ehrenvollen Rang einzunehmen.

Auch der *Fortbildung der Mädchen* wird stetsfort grössere Aufmerksamkeit zugewendet. So berichtet *St. Gallen*, dass zur Fortbildung in weiblichen Handarbeiten und in Haushaltungskunde 23 Schulen mit 25 Arbeitslehrerinnen und 462 Schülerinnen bestanden haben.

Von Herrn Otto Wyser, Fabrikant in Schönenwerd, sind dem Erziehungsdepartement des Kantons *Solothurn* verschiedene Wünsche unter-

breitet worden, welche eine obligatorische Fortbildungsschule für Mädchen in Aussicht nehmen :

1. Das Erziehungsdepartement möge ein Gesetz ausarbeiten, das die aus der Schule tretenden Töchtern noch zwei Jahre verpflichtet, eine zu errichtende Fortbildungsschule für Mädchen zu besuchen, welche die Aufgabe haben soll, denselben eine auf den praktischen weiblichen Beruf und auf wirtschaftliche Tüchtigkeit gerichtete Fortbildung zu geben.

2. Dasselbe möge als Vorarbeit zu demselben Erhebungen anstellen:

a) wie viele Töchter in jeder Ortschaft zum Besuche solcher Schulen verpflichtet und

b) wie viele Lehrerinnen zu diesem Behufe jetzt schon vorbereitet und befähigt wären.

3. Es ist jetzt schon darauf hinzuzielen, dass möglichst viele Arbeitslehrerinnen oder auch andere befähigte Personen Fachkurse besuchen, um solchen Schulen mit Erfolg vorstehen zu können.

4. Das Erziehungsdepartement möge diese Frage allen jenen Fachkreisen zur Erörterung vorlegen, die berufen sind, ein Urteil darüber abzugeben.

Die Frage der Mädchen-Fortbildungsschulen bildete im Jahr 1892 den Hauptgegenstand der Verhandlungen an der Herbstversammlung der Kulturgesellschaft des Kantons *Aargau*. Es wurden nach einem einleitenden Referat des Herrn Pfarrer Zschokke von Gontenschwyl folgende Thesen angenommen :

1. Dem Staat und den Gemeinden liegt die Pflicht ob, für die weitere Ausbildung der aus der Schule entlassenen Mädchen in praktischer hauswirtschaftlicher Beziehung zu sorgen. Zu dem Zwecke sind von ihnen obligatorische Mädchenfortbildungsschulen zu errichten.

2. Zweck dieser Schulen ist, die jungen Töchter anzuleiten und zu befähigen, einem einfachen, geordneten Hauswesen vorzustehen und die häuslichen Geschäfte zu besorgen.

3. Zum Besuche dieser Schule sind alle Mädchen einer Gemeinde verpflichtet, es werde denn der Nachweis geleistet, dass sie die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten anderwärts in genügender Weise erlangen.

4. Die Pflichtigkeit zum Schulbesuch dauert zwei Jahre — vom vollendeten 16. bis zum 18. Altersjahr.

5. Der Unterricht wird in gesonderten Jahreskursen von Anfang November bis Ende März und in mindestens vier wöchentlichen Stunden erteilt. Er ist für die Schülerinnen unentgeltlich.

6. Die Lehrerinnen sind vorzugsweise dem Kreise der Arbeitslehrerinnen oder tüchtiger Hausfrauen zu entnehmen, sonst aber in bezirksweise abzuhaltenden Lehrkursen heranzubilden.

7. Staat und Gemeinde teilen sich in die Aufsicht und Kosten der Schule.

Schulnachrichten.

Aus dem Regierungsrat. Den Reglementen für die Fortbildungsschulen in Grindelwald, Schwanden bei Diemtigen, Neuenegg, Thörigen, Pieterlen, Schüpfen und Court wird die Genehmigung erteilt.

Langenthal. (Korresp.) Jugendfest! Das zittert und zuckt erwartungsvoll durch alle Kinderherzen, wenn nach zweijähriger Wiederkehr sich Alt und Jung zum frohen Feste rüstet. Warum denn nicht? Leuchten doch schon lange vorher all die lieben kleinen Augen erwartungsvoll und nicht minder diejenigen von Vater und Mutter. Kinderfest! Das nimmt all die kleinen Herzen wochenlang in alle Situationen erwägenden, hoffenden und befürchtenden Anspruch. Der letzte Sonntag leuchtete freundlich mit der Sonne Morgengruss, und die Kinder erwachten früher als sonst, lange vor der Tambouren-Tagwache, um sehnde Blicke nach des Himmels Bläue auszusenden. Trommelwirbel durch alle Gassen! Heraus aus allen Häusern strömen jubelnd kleine und grössere Kinder, leuchtenden Blickes. Mit lebhafter Teilnahme sehen sie all den Vorbereitungen zu. Kranz an Kranz und Fahne an Fahne reiht sich durch die ganze Ortschaft. Da ist in kurzer Frist ein Blühen, Flattern und Wehen, das aller Herz besticht und freudig hochleben lässt! Trommelklang um 12 Uhr! Alle Schüler, bei 800, sind vor dem Sekundarschulhaus versammelt. Der Zug der Kinderschar bewegt sich unter Glockengeläute und Musikklangen festlich geschmückt und froh erregt zwischen den zahlreichen Menschenmassen hindurch der Kirche zu, wo eine freundliche Ansprache des Ortsgeistlichen sie auf den Wert des Festes hinweist und die Gesänge der einzelnen Klassen von unten bis oben Zeugnis ablegen, dass die edle Musika bei uns in hohen Ehren gehalten wird. Der Glanzpunkt des ganzen Festes entwickelte sich später auf dem ausichtsreichen, weiten und allen Bedürfnissen genügenden Musterplatz, wo die Schüler an einfach errichteten Tischen und Bänken zweimal erfrischt wurden; dazwischen wechselten Spiele, Reigen, Turnübungen der Schüler und des Turnvereins mit manch privat eingeschobener Belustigung. Zum Schlusse kam der Tanz auf grünem Rasen, an dem zu allgemeiner Freude manch sonst schüchtern Menschenkind herzhaft teilnahm. Nach einem frohen Nachmittage, ungetrübt für jedermann, kehrte jung und alt befriedigt heim, im Herzen den Wunsch tragend, es möge auch in Zukunft Schülern und Eltern, wie Jugendfreunden, ein ebenso freundlicher Festgenuss stets bereit sein.

Konferenz Bolligen. (Korresp.) Nachdem dieselbe sich neu organisiert hatte, um als Sektion des bernischen Lehrervereins weiterzubestehen, versammelte ein schöner Maitag ca. 20 Mitglieder in dem für diese Sitzung obligatorisch gewordenen Utzigen. Und für wen hätte es nicht einen eigenen Reiz, sich eine so humorvoll geschilderte „Hochzeitsreise“ vortragen zu lassen, in welcher die Braut keine geringere war, als die mit ewigem Schnee und Eis umgürtete, mit einem Silberkranz gekrönte Jungfrau, die Königin unserer Alpengipfel! Unser Ehrenmitglied, Papa Oppliger in Utzigen, war es, der diese im vorigen als seinem sechzigsten Altersjahr unternommene Reise in jene eisigen Höhen, wo tausend Gefahren dem Wanderer drohen, uns in sehr anschaulicher Weise beschrieb. Es bot dieser Vortrag vor allen andern aus Büchern gelesenen Bergbesteigungen den Vorzug, dass es immer einen angenehmen Reiz ausübt, das Erlebte aus dem Munde desjenigen zu hören, der mit dabei gewesen ist. Noch

lange gehört dieser köstliche Vortrag zu den angenehmsten Erinnerungen eines jeden der Anwesenden. Möge es auch Papa Oppliger noch recht lange vergönnt sein, sich an dem Schatze der gesammelten frohen und ernsten Eindrücke zu erfreuen!

Stadt Bern. Der erste Kurs der von der Gemeinde beschlossenen obligatorischen Fortbildungsschule findet statt während der Monate August und September und zwar für die Jünglinge vom Jahrgang 1876. Befreit davon sind diejenigen, welche die Handwerkerschule, das städtische Gymnasium, das freie Gymnasium, das Seminar auf dem Muristalden absolviert haben oder absolvieren, oder welche die Unterrichtskurse des Kaufmännischen Vereins besuchen, oder sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse ausweisen.

— Der allgemeine Turnverein der Stadt Bern hat den Nettoertrag seines Schauturnens vom 16. dies, im Betrage von Fr. 200, der Ferienversorgung zukommen lassen. Frisch, fromm, froh, frei!

Court. Diese Schulgemeinde hat die obligatorische Fortbildungsschule eingeführt. G.

Tramelan. M. Georges-Henri Mathez, ancien secrétaire-caissier du Conseil de l'Hospice de Tramelan-dessus, a légué, par dispositions testamentaires, au fonds d'hospice de sa commune, une somme de mille francs. G.

— Les écoles primaires de Tramelan-dessus feront leur promenade annuelle le lundi 1^{er} juillet à Bienne et à Yverdon. G.

Charmoille. Il arrive assez souvent que les régents sont tout surpris de se trouver à peu près seuls en classe. Tous les enfants ayant assisté à la messe, sont retenu au catéchisme par M. le curé, qui est en même temps président de la commission d'école. On peut aussi constater des irrégularités en ce qui concerne les classes de couture. Plusieurs jeunes filles ayant accompli leur huitième année scolaire, se dispensent de la dernière année d'école de travail en passant la frontière. Beaucoup de pères de famille attendent le moment opportun pour demander que la suppression de la neuvième année scolaire pour les filles s'étende à tout et pour tous. G.

Oberländische Sektion des bernischen Mittellehrervereins. Dieselbe versammelte sich letzten Samstag in Merligen. Zur Behandlung kamen:

1. Vortrag des Herrn Progymnasiallehrer Feldmann über die Schlacht bei Bibrakte, wobei über manchen dunklen Punkt helleres Licht verbreitet wurde.
2. Mitteilungen verschiedener Art. Über das neue Geschichtslehrmittel der Oberaargauer soll im nächsten Herbst in Interlaken referiert und verhandelt werden.

* * *

Konfessionalismus. In der katholischen Gemeinde Brusio, Kanton Graubünden, gibt es auch eine Anzahl protestantischer Familien, welche für ihre Kinder bisher eine Privatschule gehalten hatten. Nun wünschen sie, dieselben auch in die allgemeine Dorfschule zu schicken. Schulkommission und Gemeinderat wiesen sie ab und der Regierungsrat Alt Fry Rhätians gab den beiden Behörden Recht. Die Protestanten rekurrirten aber an den Bundesrat und dieser erklärte, die Bundesverfassung von 1874 habe ihre Gültigkeit auch noch für

das schweizerische Gebiet jenseits des Piz Bernina, bis in die Nähe des schönen Valtelina. — Natürlich sind die „Kulturkämpfer“ schuld, wenn sich die Gelegenheit zu einem obligaten eidgenössischen Religionshandel zuspitzt.

In **Chaux-de-Fonds** sollte Zeichnungslehrer Piaget um seine Stelle kommen, weil er einen Schüler schwer gezüchtigt hatte. Der Unglückliche schöpfte Verdacht auf seinen Kollegen Aubert, der dahinten stecke und ihn verdrängen wolle. Er begab sich in dessen Wohnung, feuerte drei Revolverschüsse auf ihn ab, stürzte hinaus und jagte sich selbst eine tötliche Kugel durch den Kopf. Herr Aubert sei schwer verwundet, sein Zustand jedoch nicht hoffnungslos.

Im „**Aargauer Schulblatt**“ verlangt ein *St.* energisch die Abschaffung der Veröffentlichung der Ergebnisse der Rekrutenprüfungen. Er bestreitet, dass dieselben den gewollten Zweck erreiche. Wohl aber führe sie vielfach zu einem irrigen Urteil über die Leistungen und Tüchtigkeit der Lehrerschaft. — Wir stimmen bei.

Luzern. Der Vorstand der Kantonallehrerkonferenz schlägt dem Erziehungsrate u. a. folgende Aufgabe zur Lösung in den Bezirkskonferenzen vor: „Mit welchen Mitteln kann der Lehrer das Rauchen bei den Schulknaben bekämpfen?“ *Partout comme chez nous.* Eine nicht minder zeitgemässe Frage wäre bei uns und wohl auch anderswo: „Wie kann der Lehrer den Schülern das noch grössere Laster des Lügens abgewöhnen?“

Litterarisches.

Dändliker, Dr. Karl, Geschichte der Schweiz. Von diesem Werke liegen uns vor: Lieferung 6, 7, 8 und 9 des III. Bandes der zweiten Auflage. Es ist bis zur Regeneration vorgerückt und geht also seiner Vollendung entgegen. Wir stimmen vollkommen bei, wenn ein kompetenter Beurteiler von diesem Buche sagt:

„Die letzten Jahre haben auf dem Gebiete der Erforschung schweizerischer Vergangenheit reiche und bedeutsame Ernte geliefert; dass die Fülle der Einzelresultate sowohl, als insbesondere die meisterhafte, auf ihrem Gebiete die Summe des Wissens ziehende, neue „Geschichte der Eidgenossenschaft“ von Johannes Dierauer nun durch Dändliker noch für seine Darstellung verwertet werden konnte, ist ausserordentlich hoch zu schätzen. Wir geben gerne dem schönen, vaterländischen Werk, das jeder Bibliothek zur Zierde gereicht und nicht verbreitet genug sein kann, die wärmste Empfehlung mit auf den Weg; es ist in hohem Masse geeignet, ein Lehrer und Freund des ganzen Volkes zu sein, wahrhaft populär zu werden.“

J. Sterchi. Schweizergeschichte für den Schul- und Privatgebrauch. Achte durchgesehene Auflage mit 40 Illustrationen. Bern, W. Kaiser. Preis Fr. 1. 20. Dutzend Fr. 13. 20.

Die Thatsache, dass von der vorliegenden Schweizergeschichte bereits sieben Auflagen vergriffen sind, beweist hinlänglich, dass dies Lehrmittel in vielen Schulen Eingang gefunden hat. Diese neu durchgesehene achte Auflage unterscheidet sich sehr vorteilhaft von den frühern namentlich durch die grössere

Zahl teilweise sehr gut gewählter Illustrationen, wie das Pestalozzidenkmal und das Tellmonument in Altdorf. Wir zweifeln daher nicht, dass dieses für die bernischen Schulen übrigens obligatorische Lehrmittel sich zu den zahlreichen alten Freunden noch manche neue erwerben werde, zumal der Preis von Fr. 1. 20 für das solid gebundene und hübsch ausgestattete Buch sehr niedrig ist.
B.

Baumgartner, II. Teil. Lehrgang der englischen Sprache. Zürich, bei Orell Füssli, 1895. Gebunden Fr. 2. Vollständig neu bearbeitete Auflage mit 21 Illustrationen und 2 Karten.

Wer das Vergnügen hatte, den I., 1894 erschienenen Teil von B's. „Lehrgang“ mit Schülern einer Sekundarschule durchzuarbeiten, musste auf den soeben erschienenen II. Teil sehr gespannt sein und ein recht gutes Buch erwarten.

Nun, da ward er nicht getäuscht.

Nachdem der Schüler im ersten Teil gelernt hat, über Dinge und Vorkommnisse seines Anschauungskreises zu sprechen, in zweiter Linie auch zu schreiben, und zwar erstens so, dass gegen Ende des ersten Unterrichtsjahres von Schüler und Lehrer fast nur noch Englisch gesprochen wird, so hat der II. Teil nicht mehr vorzüglich die Konversation und den familiären Briefstil, sondern auch mehr den Gehalt des Lesestoffes zu betonen.

Er ist in drei Abschnitte geteilt:

1. Land und Leute von England mit netten hie und da packenden Abschnitten über das Leben auf der See, Leuchtschiffe, Fischer, Rettungsbote und vieles andere; passend eingeflochtene Gedichte und Bilder beleben das Ganze.

2. Einführung in die englische Litteratur durch Lebensbeschreibungen und Musterstücke der besten modernen und neuesten Schriftsteller englischer Zunge. Die Bilder der Dichter sind beige gedruckt.

3. Grammatischer Teil (natürlich in englischer Sprache, da die Unterrichtssprache beim II. Teil nur englisch ist).

Sorgfältig ausgewählte Übungsbeispiele zum Übersetzen in die Fremdsprache.

Die Regeln sind kurz, präzis, durch Beispiele äusserst anschaulich gemacht.

Der so häufig vorkommende, oft unrichtig angewandte Durativ ist so eingehend behandelt wie in mancher grossen Grammatik.

Das ganze Büchlein, I. und II. Teil kann den Herren Sekundarlehrern und Privatlehrern als praktisch und preiswürdig empfohlen werden. Auch Berufsleuten, Handelsbeflissenen, Personen, die in der Hotelbranche oder Fremdenindustrie Verwendung finden wollen, kann es ausgezeichnete Dienste leisten.

Nur darauf achten, dass man die neueste Auflage (für I. Teil 1894; für II. Teil 1895) bekommt.
C. V

Staatskunde für Schulen von J. A. Herzog. So betitelt sich ein in der Buchhandlung Doppler in Baden erschienenenes, 84 Seiten haltendes Büchlein. Es hat sich, ähnlich wie weiland der „Civilunterricht“ von Droz, zur Aufgabe gestellt, dem Schüler das Verständnis unserer Staatseinrichtungen zu erschliessen. In dem zu langen Vorwort sagt der Verfasser:

„Oft wird behauptet, das Volk sei noch nicht reif genug für die Ausübung seiner weitgehenden Rechte. Diejenigen, welche solche Klage erheben, und nicht minder die demokratisch gesinnten Staatsmänner, sollten mit aller Kraft dahin streben, dass dem aufwachsenden Geschlecht die nötige politische Schulung zu teil werde. Zwar ist die Ausübung der Volksrechte selbst eine politische Schule,

und in der That hat wiederholt bei Abstimmungen das Schweizervolk eine grosse Einsicht an den Tag gelegt. Aber noch bleibt im einzelnen sehr vieles zu wünschen, und jedesmal aufs neue werden Zweifel über diese Einsicht laut, wenn es sich wieder um das Schicksal einer Gesetzesvorlage handelt. Das sicherste Mittel, welches alle zur politischen Reife zu führen vermag, ist der sogenannte bürgerliche Unterricht.“

Wenn der der Schule sichtlich wohlgesinnte Verfasser aus Angst vor den eine Bundessubvention der Volksschule ablehnenden Volkskreisen dieselbe in erster Linie der zu schaffenden „Bürgerschule“ zuwenden will, so gehört er zu den zahlreichen unbegreiflichen Leuten, welche die Schwächen des Fundamentes eines Hauses durch Stützen im Dachfach beseitigen wollen.

Humoristisches.

Ein Cincinnater Blatt schreibt: „Einem Schüleraufsatz eines hiesigen deutschen Knaben über das reizende Thema: „Die Kuh“ sei folgendes von Interesse entnommen: „Der Kuh hat zwei Horn und eine Euter. Die Horn sind zum Stossen, die Euter zum Milchen. Wenn man den Kuh gehörig schüttelt, bekommt man eine „Milk-Shake“. Der Kuh hat auch einen Schwanz, mit dem er die Fliegen totschiagen thut. Er frisst Heu und Klee und hat einen Kalender- und einen Labmagen. Wenn er ein Kalb kriegt, macht er grosse Augen. Aus seinem Fell macht man Stiefel und Schuhe, auch Schürzen, wie mein Papa eine hat, der ein Schuhmacher ist.“

Der Würgengel. Der Schulinspektor war in einem rheinischen Orte eingetroffen und hatte bereits in einer Klasse die Besichtigung begonnen. Der Lehrer einer andern wünschte benachrichtigt zu werden und sandte an seinen Kollegen einen Zettel mit der geheimnisvollen Frage: „Ist der Würgengel da?“ Der Kleine, der als Bote diente, steckte den Kopf zum Klassenzimmer herein, fuhr aber rasch zurück, als er sah, dass der Schulinspektor schon anwesend war. „Komm 'mal her, mein Söhnchen, was hast du denn da?“ Verlegen kam der Kleine herein: „Ene Zettel, dä soll ich dem Herrn Lehrer gebe.“ Der Gestrenge nimmt ihn, liest und sagt dann zu dem verblüfften Knaben: „Bestelle dem Herrn Lehrer, der Würgengel wäre schon da!“

Das Pulver nicht erfunden. Bei der Prüfung einer Dorfschule, welcher der Fürst Schwarzenberg beiwohnte, wurde einem der Knaben die Frage vorgelegt wer das Pulver erfunden hätte. Der Junge, welcher seinen ihm vortragenden Nachbar nicht versteht, stottert befangen: Berchthold Schwarz—enberg. „Nein“, antwortete der biedere Schulmeister, „die Schwarzenbergs sind zwar ein sehr altes Geschlecht, aber — das Pulver haben sie gerade nicht erfunden.“ Das hat sich traurig bewahrheitet, seitdem sie zu Swarzemierks herabgesunken sind.

Lehrerwahlen.

Steinenbrünnen, Oberschule, Joss, Friedr., bish. in Mittelhäusern, prov.

Langnau-Hinterdorf, Kl. III, Staub, Gottfr. Bernh., bish., def.

Brandösch, Oberschule, Holzer, Hermann, bish., def.

Allmendingen, gem. Schule, Keller, Gottfried, bish., def.
 Mungnau, Oberschule, Bosshard, Fried. in Wöriswyl, def.
 Walkringen, Oberschule, Krenger, Friedr., neu, def.
 Bigenthal, Unterschule, Lehmann, Pauline, bish., def.
 Breitenrain b. Bern, Kl. VII b, Edinger, Alma, früher in Bigelberg, prov.
 Zumholz, Kl. II, Salvisberg, Karoline, bish., def.
 Hermrigen, Oberschule, Tschumi, Joh. Gottf. bish. in Wangenried.
 Bern, Friedbühl, Kl. VIII b, Feller, Rosa, bish., def.
 „ Breitenrain, Kl. III, Ruch, Fried., bish. in Utzigen, def.
 „ „ Kl. VII a, Sutter, Josephine, bish. in Wimmis, def.
 „ Lorraine, Kl. VI d, Tschumi, Emma, Stellv. d. Kl., def.
 Unterseen, Kl. VI b, Schütz, Clara, M. L., bish. in Briembach, def.
 Kirchlindach, Kl. II, Moser, Friedr., bish. in Kalchstätten, def.
 Niederscherli, gemeins. Oberschule, Berger, Rud., bish., def.
 „ Kl. III, Wyssenbach, Elise, bish., def.
 Mengestorf, Unterschule, Maurer, Maria, bish., def.
 Burgdorf, Kl. V a, Ris, Anna, Elise, neu, def.
 Hindelbank, Kl. II, Hürlimann, Marie, bish., def.
 Oberburg, gemeins. Oberschule, Sägesser, Adolf, bish., def.
 „ Elementarkl. B, Schüpbach, Lina, bish., def.
 Uetendorf, „ A. Pfister, geb. Engel, Elise, bish., def.
 Höchstetten-Hellsau, Oberschule, Dinkelman, Emil, bish., def.
 Brenzikofen, gem. Schule, Graf, Christian, bish., def.
 Münsingen, Oberschule, Röthlisberger, Gottfr., bish., def.
 Zwingen, Unterschule, Kuster, Marie Clara, neu, def.
 Choindez, Oberschule (Deutsch), Hodler, Fritz, bish., def.
 Blumenstein, Kl. II, Sporri, Kath., bish. in Wilderswyl, prov.

Schulausschreibungen.

Ort der Schule	Art der Schule	Kinderzahl	Besoldung Fr.	Anmeld.-Termin	Kreis	Anmerk.*
Neuhaus	Oberschule	50	650	12. Juli	VII	2
„	Unterschule	50	550	12. „	„	2
Steinenbrünnen	Oberschule	50	550	13. „	„	3

* Anmerkungen: 1. Wegen Ablauf der Amtsdauer. 2. Wegen Demission. 3. Wegen prov. Besetzung. 4. Für eine Lehrerin. 5. Für einen Lehrer. 6. Wegen Todesfall.

➤ Schüler-Reisen ◀

Interlaken Hotel Hirschen Interlaken

nächst dem bekannten Höheweg an der Hauptstrasse.

⇒ Mässige Preise ⇐

Für Gesellschaften, Pensionate, Schulen besondere Preisermässigungen.

Gute Küche, reelle offene Weine, Bier vom Fass. Freundliche Zimmer, sehr gute Betten.

Telephon

Grosser Gesellschaftssaal.

Telephon

Bestens empfiehlt sich

Chr. Lauener.

Patentprüfung

für

Kandidaten des höhern Lehramtes.

Dieselbe findet gemäss Reglement vom 11. August 1893 im Laufe des nächsten Herbstes statt.

Bewerber hiefür haben sich bis zum 20. Juli nächsthin beim Präsidenten der Prüfungskommission, Herrn Prof. Dr. Hirzel, schriftlich anzumelden, unter Einsendung der reglementarischen Ausweisschriften und der Prüfungsgebühr von Fr. 30.—.

Das Weitere wird später mitgeteilt werden.

Bern, den 21. Juni 1895.

Erziehungsdirektion.

Im Druck und Verlag von F. Schulthess in Zürich ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Geschichten zum Vorerzählen.

Ein Beitrag zur Gemütsbildung unserer Kinder nach methodischen Rücksichten bearbeitet von

Albert Fisler,

Lehrer an der Stadtschule Zürich.

Erste Folge. Zweite durchgesehene Auflage.

➡ 8° br. Fr. 1. 40: solid kart. Fr. 1. 60. ➡

Hotel Kreuz in Solothurn.

Grosse Säle zur Verfügung für Schulen und Vereine bei Ausflügen. Gute Küche. Reelle Weine und mässige Preise. Bestens empfehlend

B. Schwaller-Marti, Solothurn.

➡ Fussballspiel. ➡

Ia. Fussbälle, komplet, echt englische, mittelgross Fr. 10. 80, gross (gangbarste Sorte) Fr. 11. 75, extra gross Fr. 13. 50 das Stück. Gummiblasen für Fussbälle Fr. 3. 50, 4.—, Messingpumpen zum Aufblasen der Bälle Fr. 10.—. Knieschützer, Goalstangen und Flaggen. Anleitung zum Fussballspiel nach den neuesten Regeln von Ph. Heinken Fr. 1. 50. ➡ Reparaturen defekter Fussbälle werden prompt besorgt. ➡

Franz Carl Weber, Spielwarenhandlung,

Zürich, mittlere Bahnhofstr. 62.

OF 4743

Harmoniums

von **Estey & Comp.** in Brattleboro (Nordamerika), **Traysor & Comp.** in Stuttgart und andern bewährten Fabriken für **Kirche, Schule und Haus** von Fr. 110 bis Fr. 4500, empfehlen

Gebrüder Hug & Co. in Zürich

➡ Kauf — Miete — Ratenzahlungen ➡

Basel, St. Gallen, Luzern, Konstanz, Strassburg und Leipzig

Verantwortliche Redaktion: J. Grünig, Sekundarlehrer in Bern. — Druck und Expedition: Michel & Büchler, Bern.

